

Mediationsvereinbarung

zwischen

Helga Schäfer, Rechtsanwältin und Mediatorin, Gartenfeldplatz 10, 55118 Mainz

und

-

-

Wir haben uns für eine Mediation (Vermittlung) bei der Mediatorin Helga Schäfer entschieden, weil wir

- die Folgen unserer Auseinandersetzung persönlich und in eigener Verantwortung regeln wollen;
- den Wunsch haben, auch im Konfliktfall eine faire und gerechte Lösung für alle Beteiligten anzustreben;
- eine schriftliche und verbindliche Regelung anstreben, die unsere Verständigungspunkte wiedergeben und nach einer rechtlichen Überprüfung zwischen uns rechtsverbindlich gelten soll.

Dafür ist notwendig,

- über unsere jetzigen Einkünfte wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und bei Bedarf die erforderlichen Nachweise vorzulegen;
- keine Kontenbelastungen gegen den Willen des anderen vorzunehmen es sei denn, wir sind beide damit einverstanden;
- Besprechungen mit dem Mediator nur gemeinsam zu führen, es sei denn, andere Abmachungen sind getroffen.

Wir stimmen darüber ein,

- dass Mediation ein freiwilliger Prozess ist und jeder jederzeit das Recht hat, die Mediation zu verlassen. Wir werden bei vorzeitiger Beendigung dem anderen Konfliktpartner und dem Mediator unsere Gründe mitteilen;
- dass Frau Rechtsanwältin Schäfer als Mediatorin neutral und unparteiisch bleiben wird und weder als Zeuge bei etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzungen von uns benannt wird noch um parteiische anwaltliche Vertretung;
- dass Frau Rechtsanwältin Schäfer keinen von uns parteiisch juristisch beraten wird und wir deshalb jeweils anwaltlichen parteiischen Rechtsrat bei einem Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht einholen, bevor die von uns erarbeitete Vereinbarung in Kraft treten soll;

Vergütungsvereinbarung:

1. Alternative

Der Mediatorin steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf Stundensatzbasis zu, wobei pro Stunde ein Betrag von (...) € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (19%) und eine einmalige Auslagenpauschale in Höhe von 20 € zu zahlen ist. Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten. Die Vergütung ist jeweils zum Ende einer Sitzung fällig. Für Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen gilt ebenfalls das Honorar.

2. Alternative

Der Mediatorin steht für ihre Tätigkeit eine Pauschalvergütung in Höhe von (...) € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (19%) und eine einmalige Auslagenpauschale in Höhe von 20 € zu. Abgegolten sind damit fünf Sitzungen zu je maximal zwei Stunden. Werden mehr Sitzungen benötigt, wird eine gesonderte Absprache getroffen.

Hilfsweise und nach Absprache ist die Mediatorin berechtigt, pro Stunde ein Betrag von (...) € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (19%) zu berechnen, wobei angefangene Stunden anteilig zu vergüten sind und die Vergütung auch für Vor- und Nachbereitung geschuldet ist.

3. für beide Alternativen

Neben der vorstehenden Vergütung ist die Mediatorin berechtigt, eine Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erheben (RVG VV Nr. 1000 mit dem Faktor 1,5), wenn die Mediation erfolgreich war bzw. eine Mediations-Abschlussvereinbarung unterzeichnet wird. Mit der Einigungsgebühr ist auch die Ausfertigung der Mediations-Abschlussvereinbarung durch die Mediatorin abgegolten.

Vereinbarte Termine sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abzusagen. Sollten Termine nicht rechtzeitig abgesagt werden, so ist das Honorar für eine Sitzung über 90 Minuten fällig.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Die Eheleute sind darauf hingewiesen worden, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann.

Mainz, den

RAin Helga Schäfer

Mainz, den

Mainz, den
